

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 99/93

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 1993 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r und die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Mai 1993 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die fristgerecht eingelegte, ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützte Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) vom 25. Mai 1993 ist unzulässig. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist in der Begründung der Beschwerde kein Verfahrensmangel aufgezeigt worden.

Während das Kreisgericht (KrG) der Klage stattgegeben hatte (Urteil vom 25. Juni 1992), hat das LSG die auf Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 10. Juli 1990 gerichtete Klage abgewiesen. Die seit 1985 bis zum 30. Juni 1990 auf dem Domgut D nur noch stundenweise mit der Pflege und Betreuung von Hühnern beschäftigte Klägerin habe keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt, deshalb auch keine Anwartschaftszeit erfüllt. Ihre Beschäftigung habe in der für die Rahmenfrist maßgeblichen Zeit vom 10. Juli 1987 bis zum 9. Juli 1990 die in § 249b Abs 5 Satz 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz-DDR genannte Grenze von 18 Stunden wöchentlich unterschritten. Bezüglich der Dauer der Arbeitszeit der Klägerin fehle eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zwischen ihr und ihrem Arbeitgeber. In derartigen Fällen komme es nicht auf die individuelle, für die Erledigung der Aufgabe durch die Klägerin benötigte Arbeitszeit, sondern die an, die ein durchschnittlicher Arbeitnehmer normalerweise benötigt hätte. Diese Stundenzahl lasse sich anhand des erzielten Entgelts ermitteln. Eine wöchentliche Stundenzahl von 18 werde hiernach nicht erreicht, auch nicht, wenn man die Angabe der Klägerin, sie habe einen Stundenlohn von 2,10 DM erzielt, zugrundelege.

Die Klägerin hat keinen Verfahrensmangel, dh einen auf dem Wege zum Urteil erfolgten prozessualen Fehler des LSG bezeichnet, auf dem das Urteil des LSG beruhen könnte und der auch tatsächlich vorliegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Sie rügt, das KrG habe zwar Zeugen dazu gehört, wie lange sie täglich gearbeitet habe. Diese Ermittlungen hätten aber nicht ausgereicht. Sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zum Umfang ihrer täglichen Arbeitszeit von 3 bis 3 1/2 Stunden die Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme verlangt. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, diesen Beweis zu erheben. Dadurch, daß es nicht entsprechend verfahren sei, habe es seine Amtsermittlungspflicht verletzt. Von der Arbeitsvergütung hätte das LSG nicht auf ihre verrichteten Arbeitsstunden schließen dürfen, denn sie sei unterbezahlt worden. Auch aus den Eintragungen im Sozialversicherungsausweis hätten keine Schlüsse auf ihre Arbeitszeit gezogen werden dürfen.

Soweit die Klägerin hiermit eine mangelhafte Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) geltend macht, könnte sie damit nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur Erfolg haben, wenn der



gerügte Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezöge, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre.

Das ist hier nicht der Fall. Einen ausdrücklichen Beweisantrag zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Die dafür maßgebliche Sitzungsniederschrift weist keinen derartigen Antrag aus. Daß diese falsch sei, hat die Klägerin nicht gerügt. Auch in ihren vorbereitenden Schriftsätzen ist kein derartiger Antrag enthalten. Auf ihre dem KrG mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1991 gegenüber gemachte Anregung, zu überprüfen, ob ein Sachverständiger dazu gehört werden könne, daß die Arbeit der Klägerin nicht in zwei Stunden täglich geleistet werden könne, ist sie nicht zurückgekommen. Sollte sie jedoch in der mündlichen Verhandlung die Auffassung geäußert haben, die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei geboten, ist dies als eine Anregung zu verstehen, die das LSG nicht als einen gestellten Beweisantrag werten mußte. Beweisanregungen, die das Beweisthema nicht konkretisieren und auch das Beweismittel nur allgemein benennen, muß das Gericht nicht als Beweisanträge ansehen, denn selbst Beweisanträgen solcher Art müßte es nicht nachgehen (vgl BVerwG NJW 1988, 1746).

Sollten die Ausführungen der Klägerin so zu verstehen sein, daß sie die Schlußfolgerungen des LSG dazu, wie die Arbeitszeit der Klägerin zu ermitteln sei, angreifen will, bezeichnet sie damit keinen Verfahrensfehler, sondern bemängelt die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG. Damit kann sie nicht gehört werden. Falls sie mit ihren genannten Vorbringen zugleich eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG rügen will, ist sie damit gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ausgeschlossen. Eine Überschreitung der Grenzen freier Beweiswürdigung hat sie nicht aufgezeigt.

Bei dieser Sachlage mußte die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

